

**Beglaubigte Abschrift**

**Amtsgericht Langen**

Geschäfts-Nr.:

3 C 1211/05 (V)

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

Verkündet am:

17.01.2007

Baden, Justizfachwirt  
als Urkundsbeamtin/beamter der  
Geschäftsstelle

**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

der Frau Sabine Penning, Schultenhahn 20 a, 59823 Arnsberg,

Klägerin

gegen

1. Frau Melanie Leefmans, Altendieck 19, 27002 Wisswarden,

2. Herr Hartmut Leefmans, Altendieck 19, 27002 Wisswarden,

Beklagte

Prozessbevollmächtigte zu 1, 2: Rechtsanwälte Aewerdieck & Sigmonzik, Claus-Groth-Straße 8, 27570 Bremerhaven,

Geschäftszeichen: 2005/00159

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Langen auf die mündliche Verhandlung vom 06.12.2006 durch den Richter am Amtsgericht Michalski

**für Recht erkannt:**

- 1.) Unter Klagabweisung im Übrigen wird die Beklagte zu 1) verurteilt,
  - (1) an die Kläger 250,00 € zuzüglich 5%-Punkte Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB seit dem 30.09.2005 zu zahlen,
  - (2) binnen 14 Tagen nach Rechtskraft des Urteils die Katze Dorie vom Arnsberger Wald sterilisieren zu lassen und die Sterilisation durch Vorlage einer tierärztlichen Bestätigung nachzuweisen,
  - (3) bis zur Sterilisation jede Züchtung mit der Katze Dorie vom Arnsberger Wald zu unterlassen.

- 2.) Der Beklagten zu 1) wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung nach Ziffer 1.) (3) ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 €, im Falle der Nichtbeitreibbarkeit Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.
- 3.) Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung der Beklagten zu 1) und 2) gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vorläufig vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagten zu 1) und 2) zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leisten. Die Beklagte zu 1) kann die Vollstreckung der Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vorläufig vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagten zu 1) und 2) zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leisten.
- 4.) Die Klägerin trägt die Gerichtskosten zu 14/20 und die Beklagte zu 1) zu 6/20, von den außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin die des Beklagten zu 2) voll und die der Beklagten zu 1) zu 4/10, die Beklagte zu 1) trägt 6/20 der außergerichtlichen Kosten der Klägerin, im Übrigen tragen die Parteien ihre außergerichtlichen Kosten selbst.
- 5.) Der Streitwert für den Klagantrag Ziffer 1 wird auf 250,00 € festgesetzt, für den Klagantrag Ziffer 2 auf 400,00 €, für den Klagantrag Ziffer 3 auf 100,00 €, für den Klagantrag Ziffer 4 auf 250,00 €, für den Androhungsantrag ist kein gesonderter Streitwert festzusetzen, so dass der Streitwert insgesamt gemäß §§ 3, 5 ZPO, 48 Abs. 1 GKG 1.000,00 € beträgt.

### Tatbestand

Am 13.03.2004 trafen sich die Parteien in der Wohnung der Beklagten in Misselwarden. Dort saßen die Beklagten zusammen auf dem Sofa der Klägerin gegenüber. Die von der Klägerin dort vorgelegten Kaufvertragsurkunden über die Katze Dorie vom Arnsberger Wald und den Kater Colin vom Arnsberger Wald und die allgemeinen Geschäftsbedingungen waren zusammengeheftet, die Klägerin und die Beklagte zu 1) unterschrieben auf der Vorseite der Kaufvertragsurkunde Colin vom Arnsberger Wald. Auf der Internetseite [www.lavonjarg.de](http://www.lavonjarg.de) stellen sich die Beklagten mit ihrem Haus und ca. 1.500 m<sup>2</sup> großen Garten vor, gleichfalls werden auf der Internetseite Katzen mit Stammbau vorgestellt und zum Erwerb angeboten. Auf der Internetseite war folgendes veröffentlicht:

„Chiara, Matteo,

die stolzen Eltern sind:

Dori vom Arnsberger Wald & Caspian zum Maßholder



geeigneten Platz vermittelt werden, die Anschrift ist dem Züchter vor der Vermittlung zu benennen.

Über gesundheitliche Veränderungen werden wir den Züchter, so lange der Kater in unserem Besitz ist, sofort informieren.

Misselwarden, 8.8.04

Unterschrift“

Da der Kater Colin vom Arnsberger Wald ohne Informationen der Klägerin weiter vermittelt und abgegeben wurde, verlangt die Klägerin die Rückzahlung der 400,00 €. Weiter verlangt die Klägerin die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 250,00 € wegen Verwendung der Katze Dorie vom Arnsberger Wald zur Zucht sowie die Katze Dorie vom Arnsberger Wald zu sterilisieren und bis zur Sterilisation jede Zucht zu unterlassen.

Die Klägerin behauptet,

dass die Vertragsunterlagen bei Unterzeichnung durch die Beklagte zu 1) zusammengetackert bzw. geheftet gewesen seien.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die Klägerin 250,00 € zuzüglich 5%-Punkten Zinsen über dem jeweils gültigen Basiszinssatz seit dem 30.09.2005 zu zahlen,
2. im Wege der Klagänderung die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die Klägerin 400,00 € erstatteten Kaufpreis für den Kater Colin zurückzuzahlen,
3. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, binnen 14 Tagen nach Rechtskraft des Urteils die Katze Dorie vom Arnsberger Wald sterilisieren zu lassen und die Sterilisation durch Vorlage einer tierärztlichen Bescheinigung nachzuweisen,
4. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, bis zur Sterilisation jede Züchtung mit der Katze Dorie vom Arnsberger Wald zu unterlassen,
5. für jeden Fall der Zuwiderhandlung nach Ziffer 4 den Beklagten zu 1. und 2. ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 €, im Falle der Nichtbeitreibbarkeit Ordnungshaft bis zu sechs Monaten anzudrohen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten behaupten:

Die Beklagte zu 1) habe sich geweigert, die allgemeinen Geschäftsbedingungen zu unterzeichnen. Eine Zucht sei nicht ausgeführt.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf den vorgetragenen Inhalt der eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig aber nur teilweise begründet.

Ansprüche der Klägerin gegen den Beklagten zu 2) bestehen nicht.

Unstreitig unterzeichnete ausschließlich die Beklagte zu 1) eine Kaufvertragsurkunde. Durch die Unterzeichnung der Kaufvertragsurkunde nur durch die Beklagte zu 1) ohne Vertretungszusatz ist der Beklagte zu 2) nicht Vertragspartner geworden. Eine Vertretung setzt gemäß § 164 BGB voraus, dass der Vertreter nach außen erkennbar eine Willenserklärung für und gegen den Vertretenden abgibt. Dies ist weder aus der Urkunde noch aus den mündlichen Erklärungen zu entnehmen. Die Urkunde ist mit einem Vertretungszusatz nicht versehen. Eine entsprechende mündliche Erklärung wird nicht vorgetragen. Mit welchen Worten der Beklagte zu 2) erklärt haben soll, dass die Beklagte zu 1) ihn vertritt, wird nicht dargelegt. Allein, dass auf der von der Klägerin vorgelegten Vertragsurkunde im Rubrum der Beklagte zu 1) als Kaufvertragspartei mit aufgeführt wird, reicht nicht aus. Die Umstände sprechen eindeutig gegen eine Vertretung. Denn im Zeitpunkt der Unterzeichnung der Urkunde durch die Beklagte zu 1) saß der Beklagte zu 2) neben der Beklagten zu 1) auf dem Sofa. Es liegt dann nahe, dass für den Fall, dass der Beklagte zu 2) mit Kaufvertragspartei werden sollte, dieser die Urkunde sogleich mit unterzeichnet hätte. Für eine Vertretung besteht unter diesen Umständen kein Anlass. Auch die Voraussetzungen einer Duldungsvollmacht (siehe hierzu Palandt/Heinrichs, Kommentar zum BGB, 65. Auflage, § 173 Rdnr. 11 mit weiteren Hinweisen) liegen nicht vor, weil keine zugunsten der Klägerin einen entsprechenden Vertrauenstatbestand begründenden Umstände vorliegen. Wenn der bei

Vertragsunterzeichnung anwesende Beklagte zu 2) hätte Vertragspartei werden sollen, hätte er persönlich mit unterzeichnet.

Hingegen kann die Klägerin von der Beklagten zu 1) die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 250,00 € nach Ziffer 4 der allgemeinen Vertragsbedingungen verlangen.

Dem Gericht sind von der Beklagten zu 1) die dieser ausgehändigten Originalvertragsunterlagen übergeben worden. Anhand der Originale (Bl. 120 bis 130 d.A.) ist zu erkennen, dass diese in Längsrichtung getackert/zusammengeklemt waren. Da die Beklagte zu 1) von der Klägerin nicht nur den Kater Colin vom Arnsberger Wald erhielt sondern auch die Katze Dorie vom Arnsberger Wald ist es für das Gericht plausibel, dass die Beklagte nur auf der ersten Seite der zusammengetackerten Vertragsurkunde, auf der der Kater Colin vom Arnsberger Wald erwähnt wird, unterschrieb und dies als Unterschrift für die gesamte Vertragsurkunde bestehend aus der Seite betreffend Colin vom Arnsberger Wald, der Seite Dorie vom Arnsberger Wald und den allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt. Dass die Unterschrift sämtliche Teile des Kaufvertrages mit umfassen sollte, entnimmt das Gericht daraus, dass der Beklagten zu 1) nicht nur der Kater Colin vom Arnsberger Wald sondern auch die Katze Dorie vom Arnsberger Wald ausgehändigt wurde und sämtliche Urkundsteile einschließlich der allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin. Will eine Partei dann Teile der Vertragsurkunde, zum Beispiel die allgemeinen Geschäftsbedingungen, nicht akzeptieren, so werden diese üblicherweise vor dem Vertragsunterzeichnung gestrichen oder die Teile, die nicht Vertragsbestandteil werden sollen, werden gekennzeichnet oder die Entgegennahme dieser Vertragsbestandteile wird abgelehnt. Nichts davon ist aber erfolgt.

Eine Parteivernehmung der Beklagten kommt mangels Zustimmung der Klägerin nicht in Betracht. Die Parteivernehmung der Klägerin haben die Beklagten nicht beantragt.

Die entsprechenden Vertragsklauseln sind auch nicht unwirksam, etwa nach § 307 BGB. Das Kaufvertragsrecht kennt zahlreiche Kaufgegenstände, die nur mit eingeschränkten Nutzungsrechten verkauft werden. Allgemein bekannt ist die Beschränkung der Nutzungsrechte beim Verkauf von Programmen, Filmen auf DVD, Software. Weshalb die Nutzungsmöglichkeit eines Tieres aufgrund vertraglicher Vereinbarung nicht gleichfalls beschränkt werden können soll, ist nicht nachvollziehbar. Eine Vertragsstrafe bei Verstoß gegen die Vereinbarung nach Ziffer 4 in Höhe von 250,00 € hält das Gericht für

angemessen. Schließlich bietet die Beklagte zu 1) selbst aus einer Zucht gewonnene Katzenjunge im Internet für 550,00 € an.

Weiter ist das Gericht davon überzeugt, dass die Beklagte zu 1) die Katze Dorie vom Arnsberger Wald zur Zucht einsetzte. Hierfür spricht die Internetveröffentlichung auf der Seite der Beklagten unter [www.lavonjarg.de](http://www.lavonjarg.de). Auf dieser Seite war aufgeführt:

„Chiara, Matteo,

die stolzen Eltern sind:

Dori vom Arnsberger Wald & Caspian zum Maßholder“.

Nach der Internetveröffentlichung erhält jedes Baby aus der Verbindung Dori vom Arnsberger Wald und Caspian zum Maßholder einen Stammbaum, eine CD mit vielen wichtigen Infos und genügend Bildmaterial der ersten Monate. Die Beklagten bezeichnen sich selbst dort als Züchter und dass die Babys Chiara und Matteo aus einer Zucht der Eltern Dorie vom Arnsberger Wald und Caspian zum Maßholder stammen und zum Verkauf für 550,00 € pro Tier angeboten werden.

Den gegenteiligen Vortrag der Beklagten hält das Gericht für bewusst falsch.

Weiter ist die Beklagte zu 1) aufgrund der vertraglichen Vereinbarung unter Ziffer 5 der allgemeinen Geschäftsbedingungen verpflichtet, die Katze Dorie vom Arnsberger Wald zu kastrieren.

Nach Ziffer 4 ist die Beklagte verpflichtet, die Zucht zu unterlassen. Unwirksam sind die die Nutzungsmöglichkeit der Katzen einschränkende Vertragsklauseln nicht (siehe oben).

Indes kann die Klägerin von der Beklagten zu 1) nicht die Rückzahlung der aufgrund der Vereinbarung vom 08.08.2004 geleisteten 400,00 € verlangen. Eine Anspruchsgrundlage ist insofern nicht ersichtlich. Soweit die Klägerin wegen fehlender Mitteilung der Weitervermittlung und Vereitelung der Rücknahme des Katers Colin vom Arnsberger Wald Schadensersatz verlangt, fehlt die nach § 281 Abs. 1 Satz 1 BGB erforderliche angemessene Fristsetzung zur Rückgabe des Katers.

Die Zinsentscheidung folgt aus §§ 286 Abs. 1, 288 BGB. Die Zahlung der Vertragsstrafe ist durch anwaltlichen Schriftsatz vom 30.06.2005 und 22.09.2005 angemahnt worden.

Die Entscheidung über die Androhung beruht auf § 890 Abs. 2 ZPO.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 Abs. 1, 708 Ziffer 11, 711 ZPO.

Michalski  
Richter am Amtsgericht  
**Beglaubigt**  
Langen, 23. Januar 2007

Baden, Justizfachwirt  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

